

Umgang mit LRS an der Engelsburg – Handreichung für Eltern/ Erziehungsberechtigte

Rechtsgrundlage: Hessisches Schulgesetz (HSchG) und Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben haben in allen Schulformen Anspruch auf individuelle Förderung.

Was ist zu tun, wenn sich Hinweise auf eine mögliche LRS ergeben?

Was Sie als Eltern/ Erziehungsberechtigte tun können/Was Ihre Aufgabe ist:

1. Eltern können von sich aus oder auf Anraten der Klassenleitung bzw. der Deutschlehrerin/ des Deutschlehrers einen formlosen Antrag an die Klassenkonferenz stellen, z.B.:

„Hiermit beantragen wir die Anwendung von Fördermaßnahmen für unsere Tochter/unseren Sohn _____ Kl. _____ für das _____ Halbjahr des Schuljahres _____.“

Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden, der Gesetzgeber hat kein Datum festgelegt. Wenn dem Antrag durch die Klassenkonferenz stattgegeben wird, gilt er für das laufende Halbjahr, deshalb muss die Fördermaßnahme für jedes Schulhalbjahr neu beantragt werden. Achten Sie hier bitte darauf, dies zügig zu Beginn des Schulhalbjahres zu machen, damit die Maßnahmen für Ihr Kind schon bei den ersten Klassenarbeiten umgesetzt werden können.

2. Ziel aller Maßnahmen ist kurzfristig die Kompensation der vorhandenen Schwierigkeiten und langfristig die Befähigung der Schülerinnen und Schüler zu einer Anwendung der Rechtschreibung ohne Unterstützung und Hilfe.
3. Uns ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht nur durch schulische Maßnahmen des Nachteilsausgleichs (s.u.) unterstützt werden, sondern auch Fördermaßnahmen bei LRS-Therapeuten in Anspruch nehmen. Nur so ist aus unserer Erfahrung ein langfristiger und nachhaltiger Erfolg zu erreichen. Voraussetzung für eine solche Therapie ist ein Fachgutachten. Ein solches Fachgutachten stellen niedergelassene Kinder- und Jugendpsychiater aus. Wenn Sie hierzu Empfehlungen wünschen, sprechen Sie uns gern an.
4. Auch in der Sekundarstufe II müssen Anträge halbjährlich gestellt werden. Für die schriftlichen Abiturprüfungen bedarf es eines gesonderten Antrages.

Was wir an der Engelsburg tun/ Was unsere Aufgabe ist:

1. Wenn die Klassenkonferenz festgestellt hat, dass besondere Schwierigkeiten vorliegen, berät und entscheidet sie darüber, welche Maßnahmen ergriffen werden. Anschließend werden die Eltern schriftlich benachrichtigt.
2. Über die Maßnahmen wird jedes Halbjahr neu in einer Klassenkonferenz beraten, wobei die individuelle Lernentwicklung erörtert und bei weiter bestehendem Bedarf die Fördermaßnahme angepasst bzw. fortgeschrieben wird.
3. Die Fördermaßnahmen werden in beratenden Gesprächen mit den Eltern und Schülerinnen und Schülern erörtert.

Zur Klärung der Begriffe:

Welche Fördermaßnahmen gibt es?

Als einfache Fördermaßnahmen kommen Unterricht in besonderen Lerngruppen, Binnendifferenzierung und andere Möglichkeiten der Unterrichtsgestaltung in Frage. Darüber hinaus gibt es folgende Möglichkeiten:

1. **Formen des Nachteilsausgleichs** sind z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten bei Klassenarbeiten, methodisch-didaktische Hilfen wie Lesezeile oder größere Schrift, die Bereitstellung von Arbeitshilfen wie Computer, Rechtschreibduden usw.

Der gewährte Nachteilsausgleich wird in Arbeiten und Zeugnissen nicht vermerkt.
2. **Eine weitere Form des Nachteilsausgleichs ist die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung**, dies sind z.B. stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung, mündliche statt schriftlicher Arbeiten und der **Notenschutz**. Beim Notenschutz wird die Rechtschreibleistung nicht bewertet und fließt nicht in die Noten ein. Diese Maßnahme ist eine nachrangige Möglichkeit, d.h., dass zunächst zu prüfen ist, ob die vorrangigen Möglichkeiten (z.B. andere Formen des Nachteilsausgleichs oder stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung) nicht ausreichen. **Wichtig zu wissen ist außerdem, dass der Notenschutz ausschließlich für orthographische Fehler gilt.** Das heißt, dass andere Fehler gewertet und zur Berechnung eines Fehlerquotienten herangezogen werden.

Eine gewährte Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung wird unter den Arbeiten und auf dem Zeugnis vermerkt.

Im Oktober 2026

Bärbel Althaus
LRS- Beauftragte

Sebastian Schmitz
Leiter Sekundarstufe I